
Kundmachung der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher
vom 30. Jänner 2004 (gemäß §22a GewO 1994)

**Verordnung der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher
über die Meisterprüfung für das Handwerk Uhrmacher (Uhrmacher -
Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Uhrmacher (§ 94 Z 73 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 - Teil A

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

1. Das Anfertigen von einschlägigen mechanischen Bauteilen nach Angabe, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind: Messen, Anreißen, Körnen, Feilen, Schleifen, Polieren, Sägen, Bohren, Senken, Drehen, Reiben, Passen, Gewindeschneiden;
2. Das Zerlegen, Reinigen, Zusammensetzen, Prüfen und Regulieren sowie Feststellen und Beheben von Fehlern an Uhren.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden 30 Minuten dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 - Teil B

(5) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen und ausführenden Fertigkeiten in dem Fachbereich Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Modul 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf meisterlichem Niveau ausschlaggebend.

Fachbereich Projektarbeit:

- a) Anfertigung von Uhrteilen
- b) Reparatur von Uhren
- c) Gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten und Kenntnisse wie sie im Anhang unter dem Berufsumfang Uhrmacher beschrieben sind, so ferne sie unter Punkt a oder b nicht nachgewiesen wurden.

(6) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 8 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 9 Stunden dauern.

(7) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(8) Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 - Teil A

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Uhrenlehre
- b) Grundlagen der Elektrotechnik
- c) Werkstoffe
- d) Arbeitsverfahren und Werkzeuge
- e) Elemente des Uhrenbaues
- f) Mechanisches und elektronisches Messen

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 - Teil B

(5) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die angeführten Fertigkeiten aus den Fachbereichen:

- a) Arbeitsverrichtungen,
- b) Projektarbeit,
- c) Sicherheitsmanagement,
- d) Umweltschutz,
- e) fach einschlägige technische Richtlinien

zu erstrecken.

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen:

- a. technische und angewandte Mathematik,
- b. Fachzeichnen,
- c. physikalische Grundlagen,

- d. Werkzeugkunde,
 - e. Uhrengeschichte,
 - f. kaufmännische schriftliche Kommunikation
- einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 5 Stunden, 30 Minuten zu beenden.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 6. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfung ersetzt das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Uhrmacher:

Uhrmacher BGBl. Nr. 35/1976

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer Uhrenfachschule mit einer Mindestausbildungsdauer von 4 Jahren, ersetzt das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Uhrmacher.

Modul 4 - Ausbilderprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5 - Unternehmerprüfung

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. 349/1981) tritt mit 31. Jänner 2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Fachbereiche nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnungsmeister

Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Uhrmacher

Der positive Abschluss der Prüfungsordnung Uhrmacher, ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten, um:

1. Konstruktion und Planung von Uhren sowie Bau derselben.
2. Wartung, Installierung und Instandsetzung von Uhren (mechanisch, elektrisch und elektronisch) und Uhrenanlagen und sonstigen feinmechanischen Geräten.
3. Restaurierung und Einregulierung von Uhren und feinmechanischen Geräten.
4. Herstellen von Uhrenteilen, Uhrenbaugruppen und für reinmechanische Geräte notwendige Bauteile.
5. Einfache Instandsetzungsarbeiten an feinmechanischen Gegenständen.
6. Einfache Wartungs- und Reparaturarbeiten an Schmuck aus Edelmetall

durchzuführen.